

Änderungsantrag **des Abgeordneten Wüppesahl**

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) – Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„(2) Werden Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt, muß die Übernahme der Fahrtkosten auch dann erfolgen, wenn“.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Krankenkassen müssen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 schnellstmöglich auf eine wirklich wirtschaftliche Leistungserbringung hinwirken.“

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Beschränkung der Leistungspflicht der Krankenkassen auf Festbeträge bei unwirtschaftlichen Kranken- und Rettungstransporten, für die landes- oder kommunalrechtliche Bestimmungen bestehen, darf nicht zu Lasten der Versicherten gehen, die von dieser Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtungen ja nichts wissen. Für Patienten muß es in Notfällen gleich sein, ob sie mit einem einer öffentlichen Einrichtung gehörenden Transport gefahren werden oder mit einem wirtschaftlicheren einer anderen Organisation. Es ist an den Krankenkassen und den Verbänden, entweder die Kosten voll zu übernehmen oder mit den öffentlichen Einrichtungen in Verhandlungen zu treten.

